

Prof. Dr. Birgit Herz, Leibniz Universität Hannover

Veränderungspotentiale im Kinderschutz - einige kritisch- konstruktive Anregungen

Veränderungspotentiale im Kinderschutz – kritisch-konstruktive Anregungen

Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
1. Schnittstellen und Zuständigkeiten im Kinderschutz – oder: Ein polyphoner Chor ohne Chorleitung.....	6
2. Leerstellen und Defizite im Kinderschutz – oder: Scham, Tabus, Imageverlust und Marktdominanz.....	9
2.1 (Markt)Konkurrenz im Kinderschutz.....	9
2.2 Handlungsunsicherheiten.....	11
2.3 Forschungsdefizite und Diskurslücken.....	12
3. Anregungen zur Verbesserung des Kinderschutzes.....	14
3.1 Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung im Kinderschutz.....	14
3.2 Schutzkonzepte als prioritäre Leitungsaufgabe.....	16
3.3 Teilhabe, Selbstbestimmung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen – oder: Normalisierung von Kinder- und Jugendschutz.....	18
4. Folgerungen und Forderungen.....	21
Literaturverzeichnis.....	23

Prof. Dr. Birgit Herz, Leibniz Universität Hannover

Veränderungspotentiale im Kinderschutz – kritisch-konstruktive Anregungen

Sehr geehrte Mitglieder der Enquete-Kommission,

liebe Abgeordnete im niedersächsischen Landtag,

ich will mich zuerst bei Ihnen ganz herzlich für diese Einladung zur Anhörung am 26. April 2021 bedanken. Sie eröffnet mir die Möglichkeit, eine knappe fachwissenschaftliche Stellungnahme als kritisch-konstruktive Analyse einiger derzeitiger *Konfliktfelder und zugleich mögliche Veränderungspotentiale im Kinderschutz* formulieren zu dürfen.

Vorbemerkungen

Das Wissen über Ausmaß und Formen von Kindeswohlgefährdung ist in den letzten Jahrzehnten national wie international deutlich gestiegen und hat nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland zu weitreichenden Gesetzesänderungen geführt.

Ungeachtet juridischer Grundlagen bestehen – aufgrund der Komplexität einer Kindeswohlgefährdung – Klärungsbedarfe und Veränderungsnotwendigkeiten, da deutlich sichtbar Defizite in der Kinderschutzpraxis zu konstatieren sind. Die vom niedersächsischen Landtag mit Beschluss vom 6. Oktober 2020 eingesetzte „Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern“ wird auch bundesweit ein wichtiges – insbesondere auch kinder-, jugend- und bildungspolitisch bedeutsames – Zeichen in diesem hoch komplexen Handlungsfeld setzen.

Es existiert ein theorie- ebenso wie praxisbezogen ausgesprochen heterogener Diskurs, der bspw. von Sozialpädagogik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Medizin, Gesundheits-

wesen, Rechtswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Wohlfahrtsverbänden, u.ä.m. geführt wird.¹ Die Polyphonie dieser heterogenen Bezugswissenschaften ist in skandalöser Weise allerdings noch kein Garant, um auch in konkreten Notlagen und bei akuten Gefährdungen die Seelen- und Körperqualen von Kindern und Jugendlichen wirksam zu unterbrechen und zu beenden.

Diese Heterogenität führt zudem nicht immer zu präzisen und eindeutigen Entscheidungen im Kinderschutz. Bemerkenswert ist auch, dass der Kinderschutz als verdeckte Interessenswahrnehmung instrumentalisiert wird, quasi wie ein Produkt zur Ware mutiert. Auffallend ist überdies, dass die Institution Schule völlig ungerechtfertigt aus der gesamten Debatte um Kinderschutz ausgeklammert und ihr lediglich eine Randposition zugewiesen wird (vgl. Seifried, 2019), obschon über 20% aller Meldungen von Kindeswohlgefährdungen von Schulen erfolgen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2020b). Auch die spezifischen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, die unter den Bedingungen einer Behinderung sozialisiert werden, stellt ebenso eine beschämende Leerstelle dar wie das Fehlen eines migrationssensiblen Kinderschutzes. Kinderschutz ist aber unteilbar und bedarf einer Verantwortungsgemeinschaft, was der Gesetzgeber ja bereits auch nachdrücklich betont. Vor dem Hintergrund dieser einführenden Anmerkungen will ich hier kurz zu Beginn dieser Stellungnahme meine eigenen forschungs- und praxisfundierten Bezüge benennen, die für mich für diese Stellungnahme handlungsleitend sind.

Als Vertreterin des Jahrgangs 1956 arbeitete ich von 1983 bis 1991 in Frankfurt a.M. als Sonderschullehrerin in einer Schule für Verhaltensgestörte (diese Termini entsprechen dem Stand von vor drei Jahrzehnten), also in einer Zeit, wo das in Deutschland erst 2000 gesetzlich verankerte Recht auf gewaltfreie Erziehung noch gar nicht existierte. Der damalige Schulalltag beinhaltete die mannigfaltigen Konfrontationen und pädagogischen Krisen- und Konfliktbewältigungen von konkreter sexueller Ausbeutung durch Familienmitglieder, elterliche Kindesmisshandlung, extremer psychophysischer Vernachlässigung, und – damals in Deutschland noch kein belastbares Forschungsgebiet – vielfach auch Alkoholembriopathie. Von migrationssensiblen Kinderschutz (vgl. Jagusch u.a., 2012) sprach zu dieser Zeit noch niemand, obschon gut über dreiviertel meiner Schülerinnen und Schüler der zweiten, bzw. dritten Generation der von der Bundesrepublik angeworbenen damals sog. "Gastarbeitern" entstammte. Diese Praxiserfahrungen prägten die Anfänge meiner wissenschaftlichen Berufsbiographie (vgl. Warzecha, 1990; 95; 2001), da sowohl in der schulischen als auch außerschulischen Erziehungshilfe der Komplex „Kinderschutz“ und Kindeswohlgefährdung“ zu den jahrzehntelang überdauernden Kernthemen zählt (vgl. Herz, 2013). Dies ist außerschulisch bspw. empirisch

¹ Hier nur auswahlartig gelistet: Finger-Trescher u.a., 2000; Schone/Tenhaken, 2012; Egle u.a., 2016; Deutsche Kinderhilfe, 2017; Deutsches Institut für Urbanistik, 2017; Biesel & Urban-Stahl, 2018; Oppermann u.a., 2018

belegt in zwei von mir betreuten Promotionen im Kontext von jugendlichen Straßenkarrieren am Hamburger Hauptbahnhof (vgl. Marquardt, 2001; Hußmann, 2011) – exemplarische Analysen gescheiteter Hilfeplanverläufe. Mit der Rufannahme 2009 an die LUH konnten nach zahlreichen Fachdiskussionen bspw. – um hier nur einige zentrale Repräsentant*innen zu nennen – mit dem Deutschen Kinderschutzbund auf Bundesebene², mit der Kinderschutzzakademie Niedersachsen³ und dem KSD in Hannover⁴ im BA-Studium Sonderpädagogik ein Curriculum Kinderschutz etabliert und im schulischen sowie außerschulischen Masterstudiengang Lehramt Förderschule im Schwerpunkt ESE sowie dem außerschulischen Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften eine Spezialisierung in der Fachberatung im Kinderschutz für eine kleine Studierendenkohorte implementiert werden.⁵ Die jährlichen Betreuungen schulischer und außerschulischer Praktika von Studierenden hier in Niedersachsen bestätigen allerdings die beschämende Evidenz, dass physische und psychische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen auch weiterhin ein Kernthema der Pädagogik bei Verhaltensstörungen bleiben wird, was derzeit aktuell in einer bundesweiten Arbeitsgruppe über die Klientel des Jugendstrafvollzugs erforscht wird.⁶

Vor diesem berufs- und forschungsbiographischen Hintergrund beschränke ich mich in dieser Stellungnahme auf die vier folgenden Schwerpunkte:

1. Schnittstellen und Zuständigkeiten im Kinderschutz – oder: Ein polyphoner Chor ohne Chorleitung,
2. Leerstellen und Defizite im Kinderschutz – oder: Scham, Tabus, Imageverlust und (Markt)Konkurrenz,
3. Teilhabe, Selbstbestimmung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen – oder: Normalisierung von Kinder- und Jugendschutz,
4. Forschungsdefizite und Diskurslücken.

Die Konkretisierung dieser inhaltlichen Fokussierung beruht auf dem aktuellen fachwissenschaftlichen Theoriefundament einerseits und auf allen meinen bisherigen erfah-

² Stellvertretend sei hier Herrn Arthur Krönert, dem Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kinderschutzzentren, gedankt.

³ Ein weiterer Dank gilt hier zudem der Geschäftsführenden Leiterin der Kinderschutzzakademie und Geschäftsführerin des Landesverbandes Niedersachsen im Deutschen Kinderschutz Bund, Frau Antje Möllmann.

⁴ Hier sei Herrn Carsten Amme, dem stellv. Leiter des Koordinierungszentrums Kinderschutz, gedankt, der auch aktuell Lehrbeauftragter im Kontext kinderschutzrelevanter Lehrveranstaltungen im Kinderschutz ist.

⁵ – allerdings, und dies wird diese Kommission nicht verwundern, kapazitätsneutral, ohne zusätzliche Ressourcen.

⁶ Als Mitherausgeberin der wissenschaftlichen Fachzeitschrift „Vierteljahresschrift der Heilpädagogik und ihrer Nachbargebiete“ (Ernst Reinhardt Verlag München) verantworte ich den Themenstrang „Jugendstrafvollzug“ in den Ausgaben 2021/22, der sich u.a. mit den Viktimisierungsbelastungen jugendlicher Inhaftierter, Professionalisierungsanforderungen, gescheiterten Erziehungs- und Bildungsbiographien u.ä.m. forschungsmäßig befasst.

rungstheoretischen Auseinandersetzungsdomänen im Kinder- und Jugendschutz. Insbesondere letztere verleiten mich u.U. in dieser Stellungnahme auch zu sehr zugespitzten Formulierungen.

1. Schnittstellen und Zuständigkeiten im Kinderschutz – oder: Ein polyphoner Chor ohne Chorleitung

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) am 1. Januar 2012 wurde ein bundeseinheitlicher Meilenstein institutionsübergreifender Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz etabliert. Eines seiner Kernziele ist die Entwicklung interdisziplinärer Kinderschutz-Netzwerke. Nach § 3 KKG Absatz 2 sollen insbesondere

„... Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des zwölften Sozialgesetzbuches bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe eingezogen werden (§ 3 KKG Abs. 2)“.

Der Gesetzgeber hat die Bundesländer verpflichtet, verbindliche Netzwerkstrukturen der Zusammenarbeit zwischen allen Leistungsträgern und Institutionen im Kinderschutz zu implementieren, wobei der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund ihrer Qualitätsentwicklungspflicht eine prominente Position zugewiesen wird.

Das originäre Handlungssystem Kinderschutz differenziert sich in eine Vielzahl an Subsystemen: denn quasi additiv zu freien und öffentlichen (kommunalen) Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sind Gesundheitswesen, Familiengerichte, Polizei, Beratungsstellen, ASD-Spezialdienste (ex. Pflegekinderwesen), Verbände/Vereine, Behindertenhilfe und Schulen in der Pflicht, als Verantwortungsgemeinschaft in einem Netzwerk Kinderschutz interdisziplinär zusammenzuarbeiten.

Mit dieser Auflistung wird anschaulich deutlich, dass systembezogen ganz unterschiedliche Professionen mit teilweise sogar entgegengesetzten berufsethischen, juristischen

und handlungslogisch organisationalen Rahmungen innerhalb dieses Netzwerkes zu einer interprofessionellen und transdisziplinären Kooperation verpflichtet sind.

Schon hier tritt ein zentraler Stolperstein im Kinderschutz zu Tage, der noch vor allen weitergehenden Verbesserungsbedarfen einer besonderen Aufmerksamkeit beansprucht (vgl. Herz, 2017a). Der Netzwerkmetapher zugrunde gelegt ist eine normative Kooperationsvorstellung, die aufgrund bestehender massiver und deutlich benennbaren Passungsproblemen zwischen all den o.g. Subsystemen maßgeblich auch aufgrund seiner Normativität zum Misslingen verurteilt ist.

Alle bisherigen Forschungsergebnisse über fehlgeschlagene Hilfeprozesse bei Kindeswohlgefährdung belegen ausdrücklich eine dysfunktionale Systemkooperation insbesondere an den Schnittstellen – ohne allerdings jemals die Antinomien dieser Normativität zu reflektieren. Antinomien allerdings, deren Kern maßgeblich zur Qualitätsabsenkung und zu gescheiterten Kinderschutzverläufen beitragen.

Gleichzeitig sind zahlreiche weitere Stolpersteine ebenfalls hinreichend bekannt; zu nennen sind in Ergänzung zu den bereits aufgeführten Unterschieden auch weitere, ganz triviale, Differenzen in den innerinstitutionellen Abläufen, bspw. der Kommunikationswege, der Finanzierungslegitimation und Ausstattung überhaupt, des Zeit(druck)-Managements, der Dokumentationspflichten und weiterer administrativer Regularien (u.a. Datenschutz), aber auch regionalspezifische Besonderheiten u.ä.m.

Eine vergleichbar kritische Einschätzung gilt der Idealvorstellung einer „Kooperation auf Augenhöhe“: Ein Blick auf die Besoldungstabellen genügt, um die Absurdität auch dieser hoch normativ aufgeladenen Maxime zu verdeutlichen. So bilden, zusammengefasst, ganz unterschiedlich qualifizierte Akteure eine „Verantwortungsgemeinschaft“ im Kinderschutz, die der Gesetzgeber durch fixierte und (ebenso variable) Rahmenbedingungen der Zuständigkeitswahrnehmung⁷ zur Kooperation verpflichtet hat.

⁷ Allein ein Blick bspw. auf die heterogene Kommunalpolitik in den 16 Bundesländern zeigt, dass in den 563 aktuell vorhandenen Jugendämtern je nach Bundesland unterschiedliche personale und finanzielle Arbeitsbedingungen – und damit heterogene Formen und Modi der Fallbearbeitung – bestehen (vgl. Beckmann u.a., 2018).

Die politisch (und adressat*innenbezogen) berechnete Forderungen nach einem Kinderschutzkonzept als integriertes Gesamtkonzept für alle Handlungsebenen verfehlt in den Alltagsroutinen zwangsläufig ihr Ziel, weil noch nicht einmal in den je verschiedenen Subsystemen, hier insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe und den Schulen haushaltstechnisch ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen (vgl. Beckmann u.a. 2018; Zimmermann, 2019).

Die politische Sprach-Programmatik ignoriert zudem, dass die mediale Instrumentalisierung des Kinderschutzes als profitorientierte Dramatisierungsgewinne die Qualitätsstandards aller qua Dienstpflicht verantwortlichen Akteure hoch emotionalisiert und moralisiert, ohne dass hier eine hinreichend fundierte emotional unterstützende kollegiale Selbstsorge zur Verfügung steht. Zudem darf an dieser Stelle nicht unterschlagen werden, dass parallel zu diesen noch recht „schlichten“ medialen Vermarktungsinteressen hochkomplexe kapitalbildende, profitorientierte globale Verflechtungen den Markt bspw. mit Kinderpornographie erfolgreich triggern.⁸

Auch Wahrnehmung und Verbalisierung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zeitigt vielfältige Facetten, was die folgenden Zitate ausschnittsweise aus einer von mir in 2021 betreuten Masterarbeit über „Umgang mit Kindeswohlgefährdung in Schulen“ in den Bezirken Braunschweig und Hannover anschaulich illustrieren:⁹

„Da machen wir uns einfach Sorgen um das Kind, weil der Verbleib des Kindes, wenn die unentschuldig fehlte, war nicht geklärt, weil die Familie nicht erreichbar war, weil keiner wusste wo die wohnen, auch wer da so wohnt. (...) Und weil wir halt wissen, dass die Familie schon sehr viele Polizeidelikte verschiedenster Art, sage ich jetzt mal, verwickelt war.“ (IP10 R., Absatz 20)

„Wir haben welche, die essen aus einem Schweinekrug, also die Reste, weil sie nichts zu essen kriegen und Hunger haben.“ (IP1 D., Absatz 39)

„Das Kind im Winter ohne Jacke zur Schule kommt regelmäßig, obwohl man die Mutter darauf hingewiesen hat.“ (IP4 C., Absatz 39)

⁸ Die Brutalität der Digitalökonomie ist im Feld der Kinderpornographie zu skandalisieren; sie steigt in ihrer Verbreitung und Präsenz global deutlich an (vgl. Franke/Graf, 2016). Der Zugang bspw. zu pornographischen Internetdarstellungen oder Erfahrungen mit sexuellen Online-Übergriffen erfolgt aller medienpädagogischer Anstrengungen zum Trotz quasi risikofrei. „Für die Schweiz liegen Zahlen vor, nach denen bis zu 50% der Jugendlichen bereits „harte“ Pornographie gesehen haben: 20% mit Fäkalien, 17% mit Tieren und 12% Missbrauchsabbildungen von Kinder“ (Luder et al, 2001)“ (Sklenarova u.a., 2018, 22).

⁹ Entnommen aus: Akin, Rengin: Umgang mit Kindeswohlgefährdung an Schulen, Masterarbeit im MEd, LUH, April 2021.

„Mit Feuerzeug dritten Grades verbrannt.“ (IP5 E., Absatz 12)

„Weil so eine starke Verwahrlosungstendenz war und weil das Haus wirklich Messi war ohne Ende, also Backofen zu erkennen war nicht mehr möglich, um das mal so zu sagen“. (IP5 E., Absatz 18)

„Mangelnde Körperhygiene beobachten wir oft. Es geht hin bis zu starken Geruchsbeeinträchtigung, dass wir da auch zur Ordnung rufen müssen“. (IP7 B., Absatz 48)

„Man sieht ja manchmal, wenn sie Sport haben blaue Flecke.“ (IP8 H., Absatz 32)

„Die Hälfte oder ein Drittel der Kinder am Wochenende vermietet wird für Geld.“ (IP8 H., Absatz 12)

Diese ganz aktuellen Aussagen niedersächsischer Lehrer*innen illustrieren unmissverständlich Leerstellen und Defizite im Kinderschutz und belegen den Handlungsbedarf.

2. Leerstellen und Defizite im Kinderschutz – oder: Scham, Tabus, Imageverlust und (Markt)Konkurrenz

Problemwahrnehmung, Urteils- und Vorurteilsbildung, Tabuisierung von Nichtwissen, Angst vor Imageschäden und Scham über die eigene Unsicherheit sind unzweifelhaft verwoben mit emotionalen, subjektiv-personalen wie fachlichen Berufsprofilen im Kinderschutz.¹⁰

2.1 (Markt)Konkurrenz im Kinderschutz

Als ein nicht zu unterschätzendes, allerdings in den bisherigen Studien noch wenig präzisiertes Forschungsdefizit, ist die Tabuisierung real existierender Konkurrenz und Rivalität zwischen den verschiedenen Funktionssystemen im Kinderschutz.

Es fehlt ja durchgängig an kind- und jugendlichenorientierter Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit zwischen schulischen und außerschulischen Akteuren (vgl. Goldberg/Schone, 2011). Nur scheinbar hat die Implementierung eines inklusiven Schulsystems zu einer zufriedenstellenden und qualitativ hochwertigen interprofessionellen Kooperation geführt (vgl. Maykus u.a., 2021).

¹⁰ Unzweifelhaft darf hier insbesondere auch die Dynamik der Emotion Angst nicht verleugnet werden (vgl. Gröning, 2019).

Auch Status- und Informationsasymmetrien, unterschiedliche Wissensbestände und Fachsprachen, „Praktiken der Hierarchisierung“, „Zuständigkeitsunsicherheiten“ (Kunze u.a., 2018) und „mangelnde Transparenz“ (vgl. Schwab/Wegner-Steybe, 2012) werden u.a. als Hürden und Hemmnisse einer interprofessionellen Kooperation in der Alltagspraxis benannt.

Zwischen den Fachdisziplinen dominieren – und ich beziehe mich jetzt hier explizit auf deutliche Markierungen der scientific community – deutliche Abgrenzungen, Konkurrenzattitüden bis hin zu wissenschaftlichen Ausgrenzungen, da die jeweils eigene Systemperspektive auf Kinderschutz monopolisiert wird. Die folgenden Beispiele sollen diese Aussage illustrieren:

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie tritt einerseits als Mentor und Supervisor für die Kinder- und Jugendhilfe auf (vgl. Müller-Luzi, 2017) oder schließt die Schule gleich ganz aus (vgl. Rassenhofer u.a., 2020); die Kinder- und Jugendhilfe wiederum richtet ihren abschätzenden Zeigefinger auf die Schulen, oft im doppelten Sinn, nämlich einmal als Anklägerin gegen eine aus ihrer Perspektive selbst bereits Kindeswohlgefährdende Schulpraxis (vgl. Greese, 2011) oder als Schulmeisterin in Sachen Kinderschutzkompetenz (vgl. Buchholz, 2011); die Erziehungsberatungsstellen wiederum pochen auf ein Alleinstellungsmerkmal im Hinblick auf Datenschutz (vgl. Finger-Trescher, 2014), und die Schulen weisen Zusatzaufgaben ohne erweiterte Ressourcen mehrheitlich zurück (vgl. Zimmermann, 2019).

Diese hier exemplarisch aufgeführten Positionierungen sind nicht repräsentativ, gleichwohl allerdings in ihrer Reichweite als klimatische Meinungsbildung nicht zu unterschätzen.

Auch die Vielstimmigkeit normativer Idealvorstellungen – ein Symptom des konkurrenten Diskurses – als Imagegewinn und Profilierungsstreben wirkt sich allerdings letztendlich zu Lasten aller Adressat*innen im Kinderschutz aus. Einerseits wird die ohnehin bestehende Zuständigkeitsdiffusität befeuert und damit ganz konkrete Handlungsschritte sowie der kollegiale Vertrauensschutz unterminiert und andererseits letztendlich die Entscheidungsvollmacht latent in Frage gestellt.

Das fundamental notwendige, aber nicht voraussetzungslose spezifische Fachwissen unterschiedlicher Professionen erfährt letztendlich durch o.g. Platzierungsdiskurse eine Abwertung, führt zu Versagensängsten in der Praxis und damit zu Beschämungskonstellationen. Um in einer Metapher zu sprechen: die durch physische und psychische Gewalt verursachte destruktive Dynamik von Macht und Ohnmacht (vgl. Herz, 2013) vermag sich in den Subsystemen des Kinderschutzes unbemerkt zu reproduzieren.

2.2 Handlungsunsicherheiten

Zusätzlich erschwerend besteht nach wie vor bei vielen Akteur*innen im Kinderschutz eine große Unsicherheit bemerkenswerterweise in Bezug auf ein handlungsfeldbezogenes Fachwissen, bspw. in den Bereichen Diagnostik, Verbalisierung von Verdachtsmomenten, Informationswegen, rechtlichen Rahmenbedingungen, Ansprechpartner*innen im Arbeitsfeld und im lokalen Sozialraum u.s.w. – oftmals gekoppelt mit Rollenunklarheit, unrealistischen Helferphantasien und/oder Machbarkeitsillusionen sowie größter Hilflosigkeit und damit einhergehend Verantwortungsdelegationen (vgl. Bode/Turba, 2014).

Die konkrete Konfrontation mit einer manifesten und/oder akuten Kindeswohlgefährdung ist ein emotionaler Schock und eine zunächst primär emotionale Herausforderung, an der sich Fachlichkeit, und zwar ganz unabhängig vom eigenen Berufsprofil, bewähren muss (vgl. Fegert, 2015; Herz, 2017a).

Hier muss die bereits kurz erwähnte Leerstelle im Kinderschutz erneut gebrandmarkt werden: Es fehlt allenthalben an hinreichend gesichert finanzierter Unterstützung und Begleitung für eine emotionsregulierende Selbstsorge der Professionellen in diesem ganz herausfordernd komplexen Handlungsfeld. Die wirkmächtige Tabuisierung bspw. von sexualisierter Gewalt kann bei den Professionellen zu Sekundärtraumatisierung führen. Es bedarf der professionellen (Selbst-)Reflexion über Grenzen, Grenzsetzungen, eines Sicherheit und Halt gebenden Rahmens und ganz besondere Aufmerksamkeit für die zwangsläufig entstehenden Gegenübertragungsgefühle, wie Angst, Verwirrung, Wut, Leere, Müdigkeit und Verzweiflung – bei Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oft auch mit Ekel, Übelkeit und Verachtung. Vor allem die unbewussten Psychody-

namiken, die aus massiven Ängsten, Selbstentwertungen, Scham- und Isolationskaskaden bei physischen und psychischen Überwältigungen und Grenzverletzungen in Situationen voller Demütigung und Ohnmacht entstehen, erfordern eine kritische Selbstreflexion des Geschehens, die zugleich professionelle Distanz erlaubt (vgl. Herz, 2013).

Erst ein Kinderschutz, der sich aufmerksam reflektierend mit den bereits erwähnten normativen Idealvorstellungen auseinandersetzen kann, der sich der Bedeutung von Fachwissen bewusst ist und Unterstützung bei der schwierigen eigenen Emotionsregulation erhält, gewinnt als ein zentrales Qualitätskriterium im Kinderschutz genau jene professionelle Distanz, die anerkannte Professionalität auszeichnet. Erst dann gelingt eine beschämungsfreie Verbalisierung von Nichtwissen, Unkenntnissen, Unsicherheiten bis hin zu Versäumnissen oder Fehler, die nicht zugleich auch als (zumeist mediatisierter) Imageschaden einer Institution, Berufsgruppe oder gleich eines kompletten Politikfeldes missbraucht werden kann. Eine professionelle Distanz zu den personalen Dynamiken in Kinderschutzverläufen setzt allerdings fundamental eine kritisch-konstruktive Aneignung und Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Theoriezugängen, politischen Rahmenbedingungen und kasuistischer Sensibilisierung voraus.

2.3 Forschungsdefizite und Diskurslücken

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bleiben im Kinderschutz gleichsam unsichtbar. Daten zu Kindeswohlgefährdungen und speziell zu sexualisierter Gewalt differenzieren nicht nach Kindern und Jugendlichen mit oder ohne eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung.

Repräsentative nationale Studien mit erwachsenen Frauen und Männern, die unter den Bedingungen einer Sozialisation von Behinderung leben, durchgeführt wurden (vgl. Schröttle u.a., 2013; Puchert u.a., 2013), erhärten die empirische Evidenz, dass Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung etwa zwei- bis dreimal häufiger von sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend durch Erwachsene betroffen sind als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Werden ebenfalls andere Kinder und Jugendliche als Täterinnen und Täter einbezogen, erlebte je nach Form der Behinderung jede zweite bis vierte Frau der genannten Studie sexuelle Viktimisierung in Kindheit und Jugend (vgl. ebd.). Aktuellere repräsentative Forschungsbefunde fehlen allerdings:

„Spezifischere Studien zu Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit bestimmten Auffälligkeiten bzw. Beeinträchtigungen fehlen [dagegen] aus Deutschland weitgehend“ (Jud & Kindler, 2019, 8). Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind bislang kaum in der Forschung berücksichtigt worden.¹¹

Auch ein ‚migrationssensibler Kinderschutz‘ (vgl. Jagusch u.a., 2012) oder die spezifische Lebenslage von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Flucht und Zwangsmigration stellt eine massive Leerstelle dar (vgl. Haertel, 2016).¹² Einige Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe bieten hier aufgrund handlungspraktischer Notwendigkeiten bspw. Fortbildungsangebote an, die allerdings in ihrer Reichweite (regional) begrenzt sind. Zudem fehlen Studien, die spezifischen Risikokonstellationen, wie sequentielle Beziehungstraumatisierungen oder (Poly)Viktimisierungen berücksichtigen.

Ebenso wenig empirisch belastbare Erkenntnisse bestehen im Kontext eines diversitätssensiblen Kinderschutzes. Die Dominanz des zweigeschlechtlichen Codes reproduziert unhintergehbare Geschlechterklischees, die ein hohes Potential für personengebundene physische und psychische Grenzverletzungen enthalten. Eine nicht personengebundene Kindeswohlgefährdung stellt einerseits der bisher noch wenig erforschte Bereich des „Sextings“ dar, was das Versenden privater, explizit sexueller und/oder pornographischer Fotos mittels Smartphone und Computer betrifft (vgl. Budde u.a., 2019, 43). Bei der rasanten Zunahme an kinderpornographischen Straftaten kann davon ausgegangen werden, dass auch Kinder und Jugendliche mit diversitätsspezifischen Entwicklungsrisiken zu den Opfern dieser Straftaten zählen. Die Erforschung der Konsequenzen einer „GAFAsierung im Kinderzimmer“ stehen insgesamt noch aus (vgl. Herz, 2020).

Im Feld der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz, und damit im Kontext interprofessioneller Kooperation, zeichnet sich noch immer ein Nebeneinander statt eines Miteinanders ab (vgl. Bode & Turba, 2014). Hierbei ist insbesondere als weitere Leerstelle zu kritisieren, dass Lehrkräfte aus der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz scheinbar exkludiert werden. Diese Leerstelle steht in direktem Widerspruch zu der vom Gesetzgeber eingeforderten „Verantwortungsgemeinschaft“ aller Personen,

¹¹ vgl. Balbach/Herz: Sexualisierte Gewalt, Kinderschutz in Schulen und Behinderung: Risikokonstellationen, Tabuzonen und Professionalisierungsanforderungen, in: Sonderpädagogische Förderung heute, 2021 (eingereicht).

¹² vgl. Haertel, Nora: KIRELA – Kinderrechte für Kinder in Laatzen, 2016-2017 (abgeschl., unveröff. Praxisforschungsprojekt am Lehrstuhl Pädagogik bei Verhaltensstörungen, LUH)

die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bzw. in Kontakt stehen. Die Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie die medizinischen Dienste scheinen hier allerdings wenig Bereitschaft zu zeigen, Lehrkräfte bspw. an ihrer Expertise partizipieren zu lassen – übrigens ebenso wenig wie sich Lehrkräfte bisher für den Kinderschutz angesprochen fühl(t)en.¹³

Aus dem bisher Gesagten sollen im Folgenden insbesondere drei Bereiche hervorgehoben und konkretisiert werden, um das erforderliche Innovationstempo im Kinderschutz zu erhöhen. Dies sind:

1. Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung im Kinderschutz,
2. Schutzkonzepte als Leitungsaufgabe,
3. Teilhabe, Selbstbestimmung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Normalisierung im Kinderschutz.

3. Anregungen zur Verbesserung des Kinderschutzes

3.1 Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung im Kinderschutz

Bisherige Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind nach wie vor stark disziplinär konzipiert und vertrauen dem freiwilligen Interesse und der hohen Motivation von Mitarbeiter*innen in den verschiedenen Subsystemen, sie passgenau und möglichst zeitlich flexibel wahrzunehmen. In diesem spezifischen Sektor des Kinderschutzes dominiert eine dysfunktionale Monokultur, die einerseits hohe Widerstände bis Ablehnung bei „eigentlich“ in der Verantwortung stehenden Kolleginnen und Kollegen evokiert und andererseits exkludierende Effekte produziert.¹⁴

Die Weiterbildungsangebote bspw. des Kinderschutzbundes Niedersachsen sind in Inhalt, Bewerbung, Zeitschienen, kurzum: als „Produkt“ prioritär als nicht gerade attraktiv für Lehrkräfte, allerdings hoch attraktiv für außerschulische pädagogische Fachkräfte, ein- und wertzuschätzen.

¹³ Im Kontext der bestehenden Forschungsdefizite über Lehrkräfte im Kinderschutz sei die in 2021 an der LUH zugelassene Promotionsstudie von Kristin Balbach hier erwähnt („Schulischer Kinderschutz aus bindungstheoretischer Perspektive“).

¹⁴ Die folgenden Beispiele sollen die Kernproblematik illustrieren, ohne die jeweiligen Institutionen/Personen zu diskriminieren.

Niedersachsen hat mit dem Koordinierungszentrum Kinderschutz¹⁵ einen hoch anerkannten „Leuchtturm“ für Mediziner*innen, Kinder- und Jugendpsychiater*innen, Mitarbeiter*innen im Gesundheitswesen sowie in der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe, wo wiederum – bis hin zu Fortbildungsangeboten und Runden Tischen – Schulen, und damit Lehrkräfte, bisher systematisch ausgrenzt sind.

Das Kultusministerium in Niedersachsen verkündete auf seiner Homepage am 16. 8. 2018 den Start von „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (mit einer Videobotschaft vitalisiert). Ein gemeinsames Bild des Kultusministers Herr Grant Hendrik Tonne mit Herrn Johannes Wilhelm Rörig und Frau Dorina Kolbe bekräftigt die Ernsthaftigkeit dieser Verkündung.¹⁶ Nur: ein möglicher Bezug oder Verweis auf den außerschulischen Kinder- und Jugendschutz wird hier vergeblich gesucht!

In der schulischen Praxis wiederum dirigiert allerdings der Regisseur Freiwilligkeit das Handlungsfeld Schule, denn pädagogisches Leitungspersonal und Lehrkräfte sollen die – ja auch hoch moralisierend – angemahnten Schutzkonzepte ohne jedwede Form der ressourcenbezogenen Entlastung erstellen – was ganz konkret bedeutet, dass zur Digitalisierung, Verkehrs- und Gesundheitserziehung, Drogen- und Gewaltprävention u.ä.m. als weiteres Superthema der Kinderschutz zu addieren ist.¹⁷ Kinderschutz ist nun aber kein privates Freizeithobby!

Die Qualifizierung im Kinderschutz sollte vom „Kopf auf die Füße“ gestellt werden, indem bereits in der Erstausbildung Optionen für eine entsprechende – und insbesondere multiprofessionelle – Qualifizierungsmöglichkeit eröffnet wird. Als ein exemplarischer Baustein sei hier das Lehrangebot in meiner Abteilung Pädagogik bei Verhaltensstörungen erwähnt, das deutschlandweit einmalig eine derartige Profilbildung im Kontext eines kooperativen Lehr- und Forschungsangebotes für Studierende im BA-Studiengang Sonderpädagogik und in den Master-Studiengängen der schulischen und außerschulischen Erziehungshilfe durchführt.¹⁸

¹⁵ vgl. www.kinderschutz-niedersachsen.de

¹⁶ vgl. <https://www.mk.niedersachsen.de/assets/image/988/169131>

¹⁷ Ein Blick in das Nachbarbundesland Hamburg genügt, um ermutigende Alternativen vorzufinden (vgl. hier nur exempl. erwähnt: Kinderschutzkonzept Grundschule Ackerholzstraße: <https://grundschule-archenholzstrasse.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/720/2019/09/Kinderschutzkonzept.pdf>).

¹⁸ Für die ausgesprochen hilfreichen fachlichen Anregungen und wichtigen hochschuldidaktischen Verweise sei an dieser Stelle dem Kollegen, ehemaligen Mitarbeiter und derzeitigem Lehrbeauftragten, Herrn Friedhelm Güthoff, ebenfalls gedankt.

Allerdings muss hieran auch auf zwei Ebenen Kritik geübt werden: es ist fachlich nur schwer zu legitimieren, dass im Zuge der Implementation eines inklusiven Schulsystems keine Transfermöglichkeiten – zumindest für die Lehrer*innenbildung an der LUH – bestehen. Die Studienkommission der Leibniz School of Education hat einen entsprechenden Erprobungsforschungsantrag in 2019 ohne Begründung abgelehnt. Dieses Studienangebot wird aktuell intern evaluiert¹⁹ und extern über eine Forschungs Kooperation mit dem Center of Child Wellbeing an der Universität Stirling/GB weiterentwickelt.²⁰

In der konkreten Praxis der ersten universitären Lehrer*innenbildungsphase müssen derartige Qualifizierungsmodule verbindlich implementiert werden, nicht nur um der juristisch-faktischen Verantwortung von Lehrkräften gerecht zu werden, sondern v.a. auch, um diese Zielgruppe in der Verantwortungsgemeinschaft des Kinderschutzes mit einem zumindest minimalen Basiswissen auszustatten, da mit der deutschlandweiten Schulpflicht Lehrer*innen enorm wichtige Seismographen für eine Kindeswohlgefährdung sind (vgl. Seifried, 2019)!²¹

3.2 Schutzkonzepte als prioritäre Leitungsaufgabe

Ob pädagogische Qualitätsentwicklung in Schulen oder Etablierung institutioneller Leitbilder, ob in der Dienst- und Fachaufsicht der Kinder- und Jugendhilfe bis hin zu unserer Alltagswahrnehmung von politischen Entscheidungsträger*innen – Führungs- und Leitungskompetenz ist ein zentrales Kernelement für den Erfolg von Veränderungen in ganz unterschiedlichen Domänen (vgl. Kölch/Fegert, 2018).

So erfordert bspw. die Komplexität einer Interventionsplanung bei akuter Kindeswohlgefährdung ja nicht nur die Koordination von Wissen und Handlungsabläufen, sondern auch die fachliche und persönliche Verantwortungsübernahme zum Schutz eines Kindes oder eines Jugendlichen.

¹⁹ Meffert, Julia: Das Curriculum Kinderschutz – Evaluationsergebnisse und Perspektiven, Posterpräsentation ESE-Tagung, 1. 7. 21, Universität Erfurt

²⁰ vgl. Herz, Birgit: „Child-Wellbeing - International Cooperation: Interagency Collaboration to safeguard the welfare of children and young people“; Förderung: Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

²¹ Ich bin mir hier des Widerstandes diverser Lobbyvertretungen durchaus bewusst, sehe allerdings ganz klar, dass durch dieses Lobbying das Martyrium mancher Kinder – durch kein Argument zu rechtfertigend – unnötig verlängert wird.

Kinderschutzkonzepte müssen zu prioritären Aufgaben von Leitungen avancieren,²² d.h. sie müssen mit symbolischer und konkreter Reputation, hoher Anerkennung und Wertschätzung in den jeweiligen Dienst- und Arbeitsfeldern an Attraktivität gewinnen, statt zur moralisch hoch aufgeladene Zusatzleistung deklariert zu werden (und in ihrer Plakativität offenlegen, welche politischen Interessen real im Vordergrund stehen). Schutzkonzepte als Leitungsanliegen (vgl. Wolff/Schroer, 2018) können sich insbesondere auch in Stresssituationen mit hohem Handlungsdruck als maximale Stabilisierungshilfe für die involvierten Mitarbeiter*innen erweisen. Zu den Leitungsebenen zählen insbesondere auch genau jene Ressortchefs, die sich eher durch das Feilschen um die ohnehin knappen Mitteln bekannt machen, denn durch substanzielles und zielführendes haushaltstechnisches Engagement für vulnerable Kinder, Jugendliche, Familien und primäre Bezugspersonen.

Des Weiteren wäre im Kontext der Vielschichtigkeit institutioneller und personaler Netzwerkstrukturen im kommunalen Kinderschutz das Format eines/einer Kinderschutzlots*in zu etablieren, und zu stärken. Dieses Format sollte gleichsam eine Relaisstation für Informationsstrategien, kollegialen Vertrauensschutz, Transparenz für Verfahrensabläufe und Partizipationsprozesse bilden. Das Falllotsenformat sollte auch die wichtige Aufgabe einer Logbuchführung beinhalten, was insbesondere bei Mitarbeiter*innenfluktuation und klientelbezogenem Wohnortwechsel eine konstruktiv-kollegiale Kontinuität zu gewährleisten vermag.²³ Hier kann sicherlich auf die bereits bestehende Expertise bspw. der Kinder- und Jugendhilfe zurückgegriffen werden, ohne zusätzliche Parallelstrukturen – etwa in Bezug zur „insofern erfahrenen Fachkraft“ – zu etablieren. Interprofessionelle Leitungszirkel sollten die Koordination dieses Formates steuern.

Die unzureichenden und latent bisher ohnehin vertikalen interprofessionellen Kooperationsbezüge enthalten ja bereits per se ebenfalls ein hohes Beschämungspotential aufgrund fachleistungsbezogener Vergleiche (vgl. Herz, 2017b). Hier darf das gesamtgesellschaftliche Klima des permanenten Wettbewerbs und Vergleiches in seinen Auswirkungen auf einen nachhaltigen Kinderschutz nicht unterschätzt werden, da der beruflich wie

²² Auch hier sind die Proteste deutlich wahrnehmbar – „flache Hierarchien“ zählen zum Standardvokabular ökonomischer Interessen; im Kinderschutz sind all die unprofessionellen Verantwortungsdelegationsketten auch real existierender Verantwortungsvakuum geschuldet.

²³ Das massive Scheitern KSD-bezogenen Personalwechsellissmanagement *und* mehrmaliger Wohnortwechsel ist ausführlich und exzellent erforscht in der Einzelfallstudie von Wutzler (vgl. Wutzler, 2017).

private Selbstoptimierungszwang mit der Dämonisierung von Irr- und Umwegen, gar Fehlern und damit verbundener Leistungsminderung oftmals konkret erforderliches Handeln blockiert. Diese quasi unentwegten Störgeräusche verhindern nämlich im Praxisalltag die sensible und bewusste Wahrnehmung insbesondere jener Kolleg*innen, die sich beruflich – auch im System Kinderschutz – längst in die „innere Emigration“ (selbst) entlassen haben.

Hier wird die enorme Bedeutung der Leitung ebenfalls erneut ersichtlich, dafür Sorge zu tragen, auch diese Mitarbeiter*innen wieder einsatzfähig zu platzieren.

3.3 Teilhabe, Selbstbestimmung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Normalisierung von Kinder- und Jugendschutz

Kinder sind nicht lediglich Gegenstand von Konzepten zu ihrem Schutz, sondern gemäß UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention selbst Träger von Grundrechten. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind soziale Konstrukte; der Staat hat seinen Schutzauftrag gesetzgeberisch umfassend definiert – wobei o.g. UN-Kinderschutzkonvention ja neben den Schutz- und Fürsorgerechten auch Partizipations- und Beteiligungsrechte einfordert (vgl. UN-Kinderschutzkonvention, 1989; Herz, 2015).

Volle, wirksame und gleichberechtigte Partizipation als Beteiligungsrecht an der Gestaltung kind- und jugendgemäßer Umwelt- und Entwicklungsräume sind in den Alltagsroutinen fachwissenschaftlicher, handlungspraktischer und institutionell-organisationaler Abläufe sowie in politischen Verlautbarungen noch eher ein marginalisiertes Randthema (vgl. Bühler-Niederberger, 2014; Biesel u.a., 2019), sieht von dem weiten Feld der politischen Bildung einmal ab. Auch nötigt Kinderschutz erst dann zur politischen Positionierung, wenn ein medialer Dramatisierungshype in der Öffentlichkeit erfolgt. Beteiligungsorientierte, adressat*innenbezogene Präventionskonzepte – vielmehr allerdings noch ihre reale Praxis – sind im Kinderschutz noch längst nicht adäquat verwirklicht.

Aus aktuellem Anlass – wir leben im zweiten Jahr einer Pandemie – muss hier Bezug genommen werden auf die konkrete Praxis von ehemals als selbstverständlich abgesichert geglaubtem politischen Konsens über Teilhabe, Partizipation und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen²⁴ als grundlegende Voraussetzung zur Gewährleistung von Kinderschutz.

Die Covid-19 Pandemie legt mit einer extremen Wucht und Deutlichkeit schon immer bestehende Missstände im Kinderschutz²⁵ offen, so dass sich hieraus abschließend eine weitere Aufgabe für den Kinderschutz konkretisieren lässt.

Völlig aus dem Off galt es seit März 2020 für Kinder, Jugendliche, primäre Bezugspersonen, Lehrkräfte, Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen und weitere pädagogische Fachkräfte „von einem Tag auf den anderen, die Probleme anzugehen, die sich durch Schulschließungen, Homeschooling und soziale Distanz bei gleichzeitig wegfallender Unterstützung durch Institutionen, Vereine und Familien“ neu zu erfinden (Hollenbach-Biele, 2020, 7).

13 Millionen Minderjährige, davon 6 Millionen unter 12 Jahren, waren unvorbereitet von den Kita- und Schulschließungen betroffen, mit zusätzlichen Kontakt- und Bewegungseinschränkungen in ihrem gesamten Lebensumfeld isoliert, von ihren gleichaltrigen Peers und Freunden getrennt, am Spielen in Parks oder auf Spielplätzen gehindert, obdachlose Jugendliche der Straße überlassen, und Kinder und Frauen mit erhöhtem Gewalt- und Missbrauchsrisiko wissend allein gelassen (vgl. Hammer, 2020, 59).

Ohnehin bereits bestehende seelische Verletzungen aufgrund von Gewalt-, Vernachlässigungs- und Fluchterfahrungen oder der Verlust wichtiger Bezugspersonen wurden mit der erzwungenen Isolation verstärkt und im Kontext der unübersichtlichen und für Kinder in ihrer Logik kaum nachvollziehbaren Öffnungs- und Schließungswellen intensiviert und vergrößert.²⁶

²⁴ Die Ersthäftigkeit des am 10. März 2020 veröffentlichten Erlasses über Maßnahmen zum Ausbau der Demokratiebildung an niedersächsischen Schulen im Rahmen der Initiative „Demokratie gestalten“ mit einem intendierten Ausbau von Kinderrechten und Partizipation in der Grundschule irritiert vor dem Hintergrund der aktuellen Lebenswirklichkeit aller Kinder und Jugendlichen, die nicht der einkommensstarken Oberschicht angehören.

²⁵ zur Kritik vgl. ex. Wolff u.a., 2017; Körner/Hörmann, 2919

²⁶ Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages mahnte immerhin am 7. 5. 2020 an, die Kinderrechte nicht aus dem Blick zu verlieren.

Die in jeder Hinsicht physisch und psychisch quälende und sozial beeinträchtigende Quasikasernierung verschärfte sich allerdings dramatisch für all jene Kinder und Jugendliche, die bereits ohnehin in den hinreichend bekannten prekären Risikolagen sozialisiert werden (vgl. Herz u.a., 2008; Betz u.a., 2018).

Den ca. 3 Millionen Kinder im Rechtskreis des Bildungs- und Teilhabepakts wurden von „heute auf morgen das kostenlose Mittagessen in der Kita- oder Schuleinrichtung ohne Kompensation gestrichen“ (Klundt, 2020, 16).

In der Gesamtschau bleibt eine desaströse gesellschaftliche Missachtung, eine durchgängige Ignoranz des Kindeswohls zu konstatieren. Der Staat zog sich temporär aus seiner Gewährleistungsverpflichtung („Schutzauftrag“) zurück. Der ehemalige Leiter des Hamburger Amtes für Jugendhilfe, Wolfgang Hammer, bringt es in einer deutlichen Kritik trefflich auf den Punkt: „Als erste Reaktion auf die hohen Infektionszahlen bei Tönies wurden im gesamten Kreis Gütersloh die Kitas und Schulen geschlossen. Eindeutiger kann ein Staat nicht zeigen, wie wenig ihm Kinder und Frauen und deren Rechte im Ernstfall wirklich wert sind“ (Hammer, 2020, 59).

Mit Verweis auf diese Entwicklungsdynamiken der letzten Monate müssen zuletzt die beiden folgenden Verbesserungsnotwendigkeiten deutlich eingefordert werden:²⁷

Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie familiäre Erziehungs- und Betreuungsaufgaben werden bereits zu lange als „nicht systemrelevant“ stigmatisiert und Kinder und Jugendliche als „Virenschleuder“ diskriminiert. In unserem direkten Nachbarland Frankreich hat man in der Öffentlichkeit staunend zur Kenntnis genommen, dass zwar die Regierung den Öffnungstermin der Frisöre exakt benennt, allerdings für Schulen in keiner Weise ein exaktes Datum angegeben werden konnte und auch der Kitabesuch im Ungewissen bleibt (vgl. Le Monde, 4. 3. 21, 5).

Die hoch gepriesene interprofessionelle Kooperation aller Berufsgruppen in der Verantwortungsgemeinschaft des Kinderschutzes²⁸ steht aufgrund der Covid-19 Krisensituation ohnehin vor der Aufgabe, trotz und gerade weil die bisherigen Kommunikations-

²⁷ Die Beschränkung an dieser Stelle erfolgt aufgrund des Formats Stellungnahme, weitergehend ex. Die Position der Vorstände der Erziehungshilfefachverbände und des Deutschen Kinderschutzbundes.

²⁸ vgl. Tenhaken, 2015 - hier nur exemplarisch genannt

wege zusammengebrochen und/oder kaum noch funktionsfähig sind, hier zielgruppenspezifisch neue Wege zu gehen und zu experimentieren. Dazu müssen ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sich kreative und innovative Formate überhaupt entwickeln lassen.

4. Folgerungen und Forderungen

1. Fort- und Weiterbildungsangebote im Kinderschutz müssen mit einer deutlich zielgruppenerweiterten Passung entwickelt werden, statt bisherige Monokulturen zu reproduzieren.
2. Grundlegend müssen umfassendere Zeitfenster und Ressourcen für die Teilnahme an derartigen interprofessionellen Qualifizierungsmaßnahmen für alle Berufsgruppenausreichend gewährleistet sein. Kinderschutz ist kein privates Freizeithobby!
3. Die „Inklusion“ von Schutzrechten auch von Kindern und Jugendlichen, die unter den Bedingungen einer Behinderung sozialisiert werden, steht noch aus.
4. Vergleichbares gilt für Kinder und Jugendlichen in migrationsbedingten Notlagen und/oder durch Fluchtdynamik verursachten spezifischen Schutzbedürfnissen.
5. In der Lehrer*innenbildung der ersten Phase sind Qualifizierungsmodule im Kinderschutz zu implementieren, die der realen Bedeutung von Lehrpersonen in der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz Rechnung tragen.
6. Kinderschutz muss zur prioritären Aufgabe von Leitungspersonen avancieren – mit den entsprechend anerkennenden Gratifikationen.
7. Interprofessionelle Leitungszirkel sind als Koordinierungsverantwortliche für das Format „Kinderschutzlots*in“ mit angemessener Gratifikationssymbolik zu etablieren.
8. Selbstbestimmung, Teilhabe und Partizipation sind als Bürger*innenrechte für Kinder und Jugendliche in **allen Politikfeldern nachhaltig und überprüfbar zu stärken**.
9. Folgende Forschungsdomänen weisen Defizite und Diskurslücken auf
 - Qualifizierung, Mobilisierung und Stärkung der Rolle von Lehrkräften im Kinderschutz,
 - Entwicklung interprofessioneller Fort- und Weiterbildungsangebote,

- Optimierung organisationsstruktureller Dienst- und Arbeitsprozesse durch Hierarchisierung von Handlungsfolgen,
- zielgruppenspezifische (und partizipative) Erforschung der Schutzbedarfe von Kindern und Jugendlichen, die unter den Bedingungen einer Behinderung sozialisiert werden,
- zielgruppenspezifische (und partizipative) Erforschung der Schutzbedarfe im Kontext von Flucht und Migration,
- Forschung in Bezug auf Beteiligungswerkstätten von Kindern und Jugendlichen zur Stärkung ihrer demokratischen Grundrechte.

Zuletzt:

Mit der Gleichzeitigkeit von umfänglichen Desorientierungen und irrationalen politischen Fehlentscheidungen der letzten Monate diffundieren im Kinderschutz bereits ehemals verbindliche ethische Standards und professionelles Handlungswissen. Wir alle sind herausgefordert, mit Fachwissen und persönlichem Engagement dafür Sorge zu tragen, dass diese politischen Attituden, die ja nachhaltiger wirken denn eine Legislaturperiode, nicht zu einem beschämenden Kennzeichen deutscher Kinderschutzpolitik avanciert! Hier ist die aktuellen Forderung des Deutschen Kinderschutzbundes vom 12. 3. 2021 („Investitionsvorrang für Kinder und Jugendliche nach der Pandemie“) uneingeschränkt zu unterstützen!²⁹

²⁹ Die Glaubwürdigkeit eines gelingenden Kinderschutzes darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Branchenverband des Elektrohändels in Jubellaune ist! (vgl.: „Die Coronapandemie lässt den Elektrohändler boomten“, HAZ, 2. 3. 21, 11).

Literaturverzeichnis

- Akin, R. (2021). Umgang mit Kindeswohlgefährdung an Schulen. Masterarbeit im MEd, LUH, April 2021.
- Balbach, K. & Herz, B. (2021). Kinderschutz in Schulen und Behinderung: Risikokonstellationen, Tabuzonen und Professionalisierungsanforderungen. In: Sonderpädagogische Förderung heute (im Peereview).
- Beckmann, K., Ehling, T. & Klaes, S. (2018). Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Betz, T., Bollig, S., Joos, M. & Neumann, S. (Hrsg.) (2018). Gute Kindheit. Wohlbefinden, Kindeswohl und Ungleichheit. Weinheim u.a.: Beltz Juventa.
- Biesel, K. & Urban-Stahl, U. (2018): Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim u.a.: Beltz Juventa.
- Biesel, K., Brandhorst, F., Rätz, R. & Krause, H.-U. (2019). Deutschland schützt seine Kinder! Eine Streitschrift zum Kinderschutz. Bielefeld: transcript.
- Bode I. & Turba H. (2014). Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdynamiken und Modernisierungsparadoxien. Wiesbaden: Springer.
- Buchholz, T. (2011). Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In: Fischer J., Buchholz T. & Merten, R. (Hrsg.) (2011). Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule (S. 93-116). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Budde, J., Böhm, M., Wesemann, V. & Witz, C. (2019). Zum Verhältnis von Sexualität und digitalen Medien in Schule am Beispiel Sexting. In: Kinder- und Jugendschutz in Wis-
- Bühler-Niederberger, D., Alberth, L. & Eisentraut, S. (Hrsg.) (2014). Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven. Weinheim u.a.: Beltz Juventa.
- Deutsche Kinderhilfe e.V. (Hrsg.) (2017). Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule. Die Würde des Kindes ist unantastbar. Köln: Carl Link.
- Deutsches Institut für Urbanistik Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (Hrsg.) (2017). Was wir alleine nicht schaffen ...: Prävention und Gesundheitsförderung im kooperativen Miteinander von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen: Dokumentation der Fachtagung in Kooperation mit dem AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. am 26. und 27. September 2016 in Berlin. Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH.
- Egle, U. T., Joraschky, P., Lampe, A., Seiffge-Krenke, I. & Cierpka, M. (Hrsg.) (2016). Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen (4. Aufl.). Stuttgart: Schattauer.

- Fegert, J. M. (2015). Selbstfürsorge in der Fallarbeit. In: Fegert, J. M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J. & Liebhardt, H. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (S. 285-291). Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Finger-Trescher, U. & Krebs, H. (Hrsg.) (2000). Mißhandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt in Erziehungsverhältnissen. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Finger-Trescher, U. (2014). Das Wohl des Kindes in der Erziehungsberatung. In: Finger-Trescher, U., Eggert - Schmid Noerr, A., Ahrbeck, B. & Funder, A. (Hrsg.) (2014). Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Jahrbuch für Psychoanalytische Pädagogik 22 (S. 63-82). Gießen: Psychosozial Verlag.
- Fischer, J., Buchholz, T. & Merten, R. (2011) (Hrsg.). Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: Springer VS.
- Franke, I. & Graf, M. (2016). Kinderpornografie Übersicht und aktuelle Entwicklungen. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 10, S. 87–97.
- Goldberg, B. & Schorn, A. (Hrsg.) (2011). Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen - Bewerten – Intervenieren. Beiträge aus Recht, Medizin, Sozialer Arbeit, Pädagogik und Psychologie. Opladen: Barbara Budrich.
- Greese D. (2011). Schule als Verursachungsort von Kindeswohlgefährdung. In: Fischer J., Buchholz T., Merten, R. (Hrsg.) (2011). Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule (S. 77-82). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gröning, K. (2019). Angst in der Pädagogik und der Sozialen Arbeit. In: Finger-Trescher, U., Heilmann, J., Kerschgens, A. & Kupper-Heilmann, S. (Hrsg.) (2019). Angst im pädagogischen Alltag (S. 157-172). Gießen: Psychosozial Verlag.
- Hammer, W. (2020). Vorrang für Kinder! Warum Deutschland eine grundlegende Reform der Kinder- und Jugendpolitik braucht. In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, 36 (3), S. 58-61.
- Herz, B. (2015). Das Recht auf Bildung und gewaltfreie Erziehung. In: Hagen, B. (Hrsg.) (2015). „Und wer nimmt mich?“ Teilhabe braucht viele Wege (S. 11-25). Dähre: Schöneworth.
- Herz, B. (2017a). Traumapädagogik. Hilfe für Professionelle in der Kinder- und Jugendhilfe und in Bildungseinrichtungen. In: Behindertenpädagogik, 56 (4), S. 361-373.
- Herz, B. (2017b). Psychiatrie, Schule und Jugendhilfe: Kooperation und Grenzen der Fallarbeit. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.) (2017). Psychische Erkrankung und Sucht. Passende Hilfen für betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern (S. 37-56). Köln.
- Herz, B. (Hrsg.) (2013). Schulische und außerschulische Erziehungshilfe. Ein Werkbuch zu Arbeitsfeldern und Lösungsansätzen. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Herz, B. (2020). GAFA im Kinderzimmer. In: Herz, B., Hoyer, J. & Liesebach, J. (Hrsg.). Dialogpartner Technik? (S. 59-70). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

- Herz, B., Becher, U., Kurz, I., Mettlau, C., Treeß, H. & Werdermann, M. (Hrsg.) (2008). Kinderarmut und Bildung. Armutslagen in Hamburg. Lit: Hamburg.
- Hollenbach-Biele, N. (2020). Gemeinsam Lernen oder Exklusion in der Inklusion? Wie Eltern die Corona-Zeit erleben und was das für die Schule der Zukunft bedeutet. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- <https://www.mk.niedersachsen.de/assets/image/988/169131>
- Hußmann, M. (2011). „Besondere Problemfälle“ Sozialer Arbeit in der Reflexion von Hilfesuchenden aus jugendlichen Straßenszenen in Hamburg. Eine qualitative Studie unter besonderer Berücksichtigung der Membership-Theorie nach Hans Falck. Münster: MV-Verlag.
- Jagusch, B., Sievers, B. & Teupe, U. (Hrsg.). Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Frankfurt a.M.: IGfH-Eigenverlag.
- Jagusch, B. (2015). Migrations- und Diversitätssensibilität im Kinderschutz. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, 60 (4), S. 121-15.
- Jud, A. & Kindler, H. (2019). Übersicht Forschungsstand sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum. Berlin: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs.
- Kinderschutzkonzept Grundschule Archenholzstraße (o.A.). <https://grundschule-archenholzstrasse.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/720/2019/09/Kinderschutzkonzept.pdf> [15.04.2021].
- Klundt, M. (2020). Soziale Spaltung und Corona-Kapitalismus. Kontext für Kinderrechte und (Kinder-)Armut. In: Sozial Extra, 45, S. 13-18.
- Kölch, M. & Fegert, J. (2018). Herausforderungen für Führungs- und Leitungskräfte. In: Oppermann, C., Winter, V., Harder, C., Wolff, M. & Schröer, W. (Hrsg.) (2018). Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. (S. 167-183). Weinheim u.a.: Beltz Juventa.
- Koordinierungszentrum Kinderschutz. www.kinderschutz-niedersachsen.de [15.04.2021].
- Körner, W. & Hörmann, G. (Hrsg.) (2019). Staatliche Kindeswohlgefährdung? Weinheim u.a.: Beltz Juventa.
- Le Monde: L'année chahutée des écoliers européens. In : Le Monde, 04.03.2021, S. 5.
- Marquardt, A. (2001). Zwischenwelten. Jugendliche zwischen Schule und Straße. Konflikt-Krise-Sozialisation. Band 13. Münster: LIT Verlag.
- Maykus, S., Wiedebusch, S., Herz, B., Franek, M. & Gausmann, N. (2021). Inklusive Grundschule als Ort der Kooperation. Das Qualifizierungsmanual InproKiG zur interprofessionellen Förderung von Kindern: Grundlagen und Material. Weinheim u.a.: Beltz Juventa.

- Müller-Luzi, S. & Schmid, M. (2017). Gelingensfaktoren und Stolpersteine in der Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie aus Sicht sozialpädagogischer Fachkräfte. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*. 66 (8), S. 576-598.
- Oppermann, C., Winter, V., Harder, C., Wolff, M. & Schröer, W. (Hrsg.) (2018). *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen*. Weinheim u.a.: Beltz Juventa.
- Puchert, R., Jungnitz, L., Schröttle, M., Mecke, D., Schrimpf, N., & Hornberg, C. (2013). *Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Rassenhofer, M., Hoffmann, U., Hermeling, L., Berthold, O., Fegert, J.-M., Ziegenhain, U. (2020). *Misshandlung und Vernachlässigung*. Göttingen: Hogrefe.
- Schone, R. & Tenhaken, W. (2012). *Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe*. Weinheim u.a.: Beltz Juventa.
- Schröttle, M., Glammeier, S., Sellach, B., Hornberg, C., Kavemann, B., Puhe, H. & Zinsmeister, J. (2013). *Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend.
- Seifried, K. (2019). *Kinderschutz - Was kann die Schule tun? Kooperationsstrukturen zur Prävention und Intervention*. Berlin: Hogrefe.
- Sklenarova, H., Schulz, A., Schuhmann, P., Osterheider, M. & Neutze, J. (2018). Online sexual solicitation by adults and peers – Results from a population based German sample. In: *Child Abuse & Neglect*, Volume 76, S. 225-236.
- Sozialgesetzbuch §79a SGBGVIII. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_79a.html [15.04.2021].
- Statistisches Bundesamt (Destatis, 2020a). Kinderschutz: Jugendämter melden erneut 10 % mehr Kindeswohlgefährdungen. Pressemitteilung Nr. 328 vom 27. August 2020. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/PD20_328_225.html [18.03.2021].
- Statistisches Bundesamt (Destatis, 2020b). Tabellencode 22518-0004. Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung: Deutschland, Jahre, Gefährdungseinschätzung, Art der Kindeswohlgefährdung, Hinweisgeber. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1616063950902&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=22518-0004&auswahltext=&werteabruf=starten#abreadcrumb> [18.03.2021].

- Tenhaken, W. (2015). Interprofessionelle Kooperation als zentraler Baustein methodischen Handelns zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung. In: Schone, R. & Tenhaken, W. (Hrsg.) (2015). Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. (2. Aufl.). (S. 268-287). Weinheim u.a.: Beltz Juventa.
- UN Kinderrechtskonvention 1989. <https://www.kinderrechtskonvention.info/schutz-vor-koerperlicher-und-geistiger-gewaltanwendung-und-misshandlung-3571/> [28.09.2020].
- Vorstände der Erziehungshilfeschwerpunkte (2020). Dringender Handlungsbedarf bei Sicherstellung des Kinderschutzes in Zeiten von Corona (Covid-19). Zwischenruf der Erziehungshilfeschwerpunkte. <https://afet-ev.de/veroeffentlichungen/Stellungnahmen/PDF-STellungnahmen/2020/200402--Zwischenruf-der-Erziehungshilfeschwerpunkte-zum-Kinderschutz-in-Zeiten-von-Corona.pdf?m=1585822201&> [15.04.2021].
- Warzecha, B. (1990). Ausländische Mädchen im Grundschulalter. Prozeßstudie über heilpädagogische Unterrichtsarbeit. Frankfurt: IKO - Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Warzecha, B. (1995). Gewalt zwischen Generationen und Geschlechtern in der Postmoderne. Frankfurt a.M.: Ulrike Helmer.
- Warzecha, B. (2001). Misshandlung, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung – Annäherungen an eine heilpädagogische Praxis mit traumatisierten Kindern. Fernuniversität Hagen.
- Wolff, M. & Schröder, W. (2018). Schutzkonzepte – Schutz und Stärkung der persönlichen Rechte. In: Retkowski, A., Treibel, A. & Tüder, E. (Hrsg.) (2018). Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte (S. 589-598). Weinheim u.a.: Beltz Juventa.
- Wolff, M., Schröder, W. & Fegert, J. M. (Hrsg.) (2017). Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim u.a.: Beltz Juventa.
- Wutzler, M. (2017). Falldynamiken und die Aushandlung von Kindeswohl im Kinderschutz. In: Sozialer Sinn, 18 (2), S. 281-313.
- Zimmermann, J. (2019). „Kinderschutz an Schulen – Ergebnisse einer bundesweiten Befragung zu den Erfahrungen mit dem Bundeskinderschutzgesetz“. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.